



Gemeinde Mirchel



Eiche-Blatt

Informationen

4 | 2019 November



Versammlung der Einwohnergemeinde

**Donnerstag, 28. November 2019, 20.00 Uhr,
im Schulhaus Mirchel**

Traktanden

- 1. Revision Ortsplanung und Baureglement**
 - Genehmigung
- 2. Budget 2020**
 - Beratung und Genehmigung
 - Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
- 3. Schützenhaus "Rütimatt"; Erteilung Kompetenz an Gemeinderat zum Verkauf**
 - Genehmigung

Titelbild Ausblick von Brunnmattstrasse Richtung Lätthubel
Foto: Gemeindeverwaltung Mirchel

Impressum

Herausgeber und Redaktion
Gemeindeverwaltung Mirchel

Kontakt

 031 711 10 47
E-Mail gemeinde@mirchel.ch
Internet www.mirchel.ch
Post Mirchelbergstrasse 10, 3532 Mirchel

4. Wahlen

Mitglied der Rechnungsprüfungskommission

– René Jenni Wiederwahl

Mitglieder der Schulkommission

– Karin Lanz Wiederwahl

– Madlen Schüpbach Wiederwahl

5. Verschiedenes

Wir laden alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an der Versammlung herzlich ein.

1. Revision Ortsplanung und Baureglement

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 löste mit der Genehmigung des nötigen Verpflichtungskredits die Gesamtrevision der baurechtlichen Grundordnung (Ortsplanung), bestehend aus Zonenplan und Baureglement, aus. Im Frühjahr 2013 startete der Gemeinderat zusammen mit dem Ortsplaner die Revisionsarbeiten.

Die Arbeiten wurden durch das Inkrafttreten der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes im 2014 und den Änderungen des kantonalen Richtplanes im 2016 sowie des kantonalen Baugesetzes im 2017 stark beeinflusst und verzögert.

Für die nun vorliegende Gesamtrevision führte der Gemeinderat vom 19. Oktober bis 17. November 2017 eine öffentliche Mitwirkung durch. Die abschliessende Vorprüfung der Unterlagen durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erfolgte am 26. März 2019. Die öffentliche Auflage fand vom 15. August bis 14. September 2019 statt.

Gegen die Gesamtrevision der baurechtlichen Grundordnung liegen keine unerledigten Einsprachen vor. Fristgerecht wurde eine Rechtsverwahrung eingereicht.

Aus welchen Unterlagen besteht die Ortsplanungsrevision?

Die Ortsplanungsrevision beinhaltet folgende Unterlagen:

- Zonenplan Siedlung und Landschaft
- Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume
- Baureglement

Während der öffentlichen Auflage stellte der Gemeinderat fest, dass sich im Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume ein Übertragungsfehler eingeschlichen hatte. Die Gebiete mit einer Restgefährdung waren farblich nicht richtig dargestellt. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung daher, den am 16. Oktober 2019 angepassten Zonenplan zu genehmigen.

Was ändert sich mit der neuen Ortsplanungsrevision?

Die wichtigsten Änderungen sind:

- In der Ortsplanung werden verschiedene neue planerische Grundlagen und Vorgaben, welche in den letzten Jahren in Kraft traten, berücksichtigt:
 - Abstimmung mit dem Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) der Region Bern-Mittelland.
 - Neue Themen im kantonalen Richtplan, vor allem die Siedlungsentwicklung nach innen. Dem Thema Landschaft und Ökologie wird ein höherer Stellenwert beigemessen.
 - Vereinheitlichung der Begriffe und Messweisen im Bauwesen gemäss kantonalen Verordnung.
 - Bestimmen der Gewässerräume sowie Aufnahme der Naturgefahren und des Bauinventars der kantonalen Denkmalpflege.
 - Erfassung des Zonenplanes nach aktuellem Datenmodell. Nach kantonalen Bauverordnung muss die Gemeinde die Zonenpläne in digitaler Form beim Kanton einreichen.

- Das Baureglement wird nach dem kantonalen Musterbaureglement überarbeitet und an die heutigen Bedürfnisse angepasst.
- Nicht landwirtschaftliche Bauten am Bauzonenrand im Gebiet Bühl und Seiten werden einer Bauzone zugewiesen. Diese Einzonungen führen nach Baugesetz zu einer Mehrwertabschöpfung. Die Abgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch eine Überbauung oder Veräusserung realisiert wird. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden darüber vor der Auflage schriftlich informiert.
- Um eine bessere Ausnützung der bestehenden Bauten zu ermöglichen, werden die Grundstücke nördlich der Seitenstrasse und im Gebiet Aebnitweg, Bühlstrasse 31 bis 35 und Stockhornweg 10 und 12 von der Nutzungszone W1 in W2 überführt. Diese Aufzonen haben keine Mehrwertabschöpfung zur Folge.

Die Ortsplanungsrevision beinhaltet keine Einzonung von neuem Bauland. Wegen der nicht vorhandenen Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist seit der Änderung des kantonalen Baugesetzes keine Neueinzonung möglich.

Wann tritt die Ortsplanungsrevision in Kraft?

Die Ortsplanungsrevision tritt am Tag nach der Publikation der kantonalen Genehmigung in Kraft. Voraussichtlich wird dies spätestens Mitte 2020 möglich sein.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung einstimmig, die Ortsplanungsrevision bestehend aus Zonenplan Siedlung und Landschaft, Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume (Fassung vom 16. Oktober 2019) und Baureglement zu genehmigen.

2. Budget 2020

Das Wichtigste in Kürze

➔ **Budget der Erfolgsrechnung 2020** **Antrag des Gemeinderates**

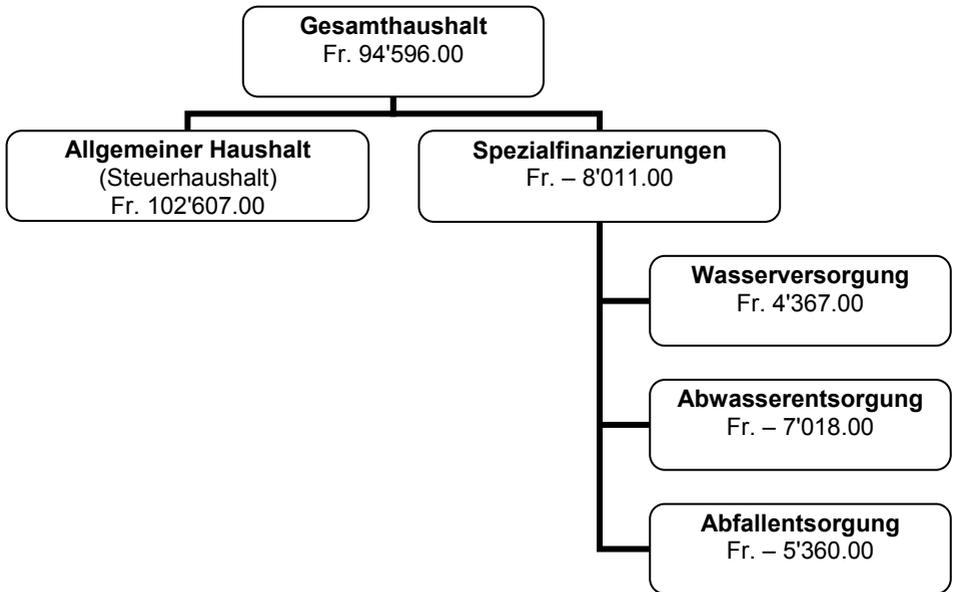
Budget 2020: Positive Entwicklung geht weiter

- Erwarteter **Ertragsüberschuss beim allgemeinen Haushalt** (Steuerhaushalt) **von Fr. 102'607.–**
- Im **Gesamthaushalt Ertragsüberschuss von Fr. 94'596.–** vorgesehen
- Bei den **Spezialfinanzierungen Aufwandüberschuss von Fr. 8'011.–** geplant
- **Steueranlage** unverändert **1.79 Einheiten**
- **Wasser-Verbrauchsgebühr** unverändert **Fr. 1.55 je m³**
- **Wasser-Grundgebühr** unverändert **Fr. 165.– je Wohnung und Betrieb**
- **Abwasser-Verbrauchsgebühr** unverändert **Fr. 1.55 je m³**
- **Abwasser-Grundgebühr** unverändert **Fr. 155.– je Wohnung und Betrieb**
- **Abfall-Grundgebühren** unverändert **Fr. 60.– je Wohnung**, neu **Fr. 60.–** (statt Fr. 50.–) **je Kleingewerbebetrieb**, neu **keine Gebühr für Container**

Vom geplanten Ertragsüberschuss aus dem allgemeinen Haushalt von Fr. 102'607.– müssen wir keine Einlagen in die systembedingten zusätzlichen Abschreibungen vornehmen. Wir können diesen vollständig dem Bilanzüberschuss (Eigenkapital) zuweisen.

Die zusätzlichen Abschreibungen dienen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, wie der Bilanzüberschuss, zur Deckung von späteren Aufwandüberschüssen.

Das Budget sieht folgende Ergebnisse der Erfolgsrechnung vor:



Der Steuerertrag entwickelt sich im laufenden Jahr positiv. Ebenfalls die Zahl der Steuerpflichtigen erhöht sich leicht. Für 2020 gehen wir von einem weiteren leichten Zuwachs des Steuerertrages aus.

Mögliche Mehrerträge aus der vom Kanton im 2020 geplanten Neubewertung der nicht landwirtschaftlichen Grundstücke sind im Budget nicht enthalten. Der Zeitpunkt der Neubewertung ist wegen der unsicheren rechtlichen Lage zurzeit ungewiss.

Die Prognose der Einkommens- und Vermögenssteuern bleibt weiterhin schwierig und mit Unsicherheiten verbunden. Die gegenwärtig vorhandenen Daten lassen uns allerdings zuversichtlich in die Zukunft schauen.

Der Aufwand für die Bildung bleibt beachtlich. Unsere Anzahl Schülerinnen und Schüler ist im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung hoch. Der Kanton kann den besonders belasteten Gemeinden einen Zusatzbeitrag an die Kosten der Lehrerbesehung leisten, sofern diese einen bestimmten Betrag pro Einwohner überschreiten. Mirchel erfüllt die Bedingungen. Wir erwarten auch im 2020 einen Beitrag.

Für die Sekundarstufe I und bei den Schulgeldern an andere Gemeinden gehen wir von einem geringeren Aufwand als im 2019 aus.

Im Rahmen der Verwaltungsliegenschaften sind Unterhaltsarbeiten in der Gemeindeverwaltung berücksichtigt. Geplant sind die Erneuerung der Bodenbeläge und Beleuchtung sowie Malerarbeiten.

In den letzten Jahren reduzierte sich die Steuerkraft von Mirchel durch den Rückgang des Steuerertrages. Im 2018 betrug der Steuerertrag pro Einwohner in Prozent des kantonalen Durchschnitts 63.33 %, im 2010 waren es noch 84.58 %. Daraus ergeben sich höhere Leistungen aus dem Finanzausgleich.

Nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 werden die Investitionen des Verwaltungsvermögens nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer linear berechnet. Die Abschreibungen sind jeweils in der entsprechenden Funktion verbucht.

Für die seit Einführung des HRM2 im 2016 erstellten Investitionen planen wir im Budget Abschreibungen von Fr. 44'544.–. Dazu kommt noch der jährliche Betrag von Fr. 59'413.– für die Abschreibung des Vermögens, das bei der Einführung von HRM2 bestehend war. Im 2020 gehen wir daher von einem Abschreibungsaufwand für das Verwaltungsvermögen von insgesamt Fr. 103'957.– aus.

Der bescheidene Bilanzüberschuss und die Belastung durch die kantonalen Lastenausgleiche schränken den Finanzhaushalt ein. Die Nettobelastung aus dem Finanz- und Lastenausgleich macht rund 50 % des ordentlichen Steuerertrages aus.

Der Gemeinderat verfolgt die Entwicklung der Finanzlage laufend. Auch künftig ist eine sinnvolle, zeitliche Planung jeglicher Investitionen und Aufwände nötig. Zudem sind die hohen Bankschulden zu beachten und nach Möglichkeit abzutragen.

Auf der übernächsten Seite finden Sie den Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen. Das vollständige Budget 2020 kann bei der Gemeindeverwaltung Mirchel eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung einstimmig, das Budget 2020 zu genehmigen, die Gemeindesteueranlage auf 1.79 Einheiten und den Liegenschaftssteueransatz auf 1.2 ‰ des amtlichen Wertes festzulegen.

→ Budget der Investitionsrechnung 2020

Das Budget der Investitionsrechnung ist ein Führungs- und Planungsinstrument. Die Bruttoinvestitionen machen Fr. 158'050.– aus. Bei Investitionseinnahmen von Fr. 36'000.– ergeben sich Nettoinvestitionen von Fr. 122'050.–.

→ Finanzplan 2020 – 2024

Die Finanzverwaltung Mirchel erarbeitete im Zusammenhang mit dem Budget 2020 den Finanzplan für die Jahre 2020 – 2024. Der Gemeinderat hat diesen genehmigt.

Der Finanzplan sieht während der ganzen Planungsperiode eine unveränderte Steueranlage von 1.79 Einheiten vor.

In der Zeit von 2020 bis 2024 erwarten wir beim steuerfinanzierten allgemeinen Haushalt durchgängig Ertragsüberschüsse. Diese werden entweder nach den gesetzlichen Bestimmungen in die zusätzlichen Abschreibungen eingelegt oder verhelfen zum schrittweisen Aufbau des Bilanzüberschusses. Per Ende 2024 sollten die zusätzlichen Abschreibungen und der Bilanzüberschuss insgesamt rund Fr. 600'000.– ausmachen.

Wir gehen davon aus, dass mit dem gegenwärtigen Steuerertrag das finanzielle Haushaltsgleichgewicht gewährleistet sein sollte.

In der Planungsperiode sind Bruttoinvestitionen von Fr. 2'284'000.– geplant, davon Fr. 1'633'000.– im steuerfinanzierten Bereich und Fr. 651'000.– in den gebührenfinanzierten Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall.

Erfolgsrechnung Zusammensetzung

Funktionale Gliederung 1.1.2020 bis 31.12.2020

	Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	2'321'139	2'321'139	2'269'144	2'269'144	2'134'074,77	2'134'074,77
0 Allgemeine Verwaltung						
Nettoergebnis	326'874	168'916 157'958	296'145	168'516 127'629	284'309,35	168'078,50 116'230,85
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung						
Nettoergebnis	105'813	61'270 44'543	109'516	70'688 38'828	94'454,40	57'087,95 37'366,45
2 Bildung						
Nettoergebnis	581'078	72'558 508'520	658'008	119'908 538'100	595'009,95	85'478,30 509'531,65
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche						
Nettoergebnis	19'648	948 18'700	18'390	948 17'442	17'272,14	945,00 16'327,14
4 Gesundheit						
Nettoergebnis	3'460	3460	3'855	3855	2'761,30	2'761,30
5 Soziale Sicherheit						
Nettoergebnis	548'412	540 547'872	542'306	560 541'746	522'672,80	554,40 522'118,40
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung						
Nettoergebnis	80'882	2'350 78'532	74'439	1'300 73'139	65'788,09	1'842,00 63'946,09
7 Umweltschutz und Raumordnung						
Nettoergebnis	271'300	240'581 30'719	258'611	238'617 19'994	257'471,92	240'986,62 16'485,30
8 Volkswirtschaft						
Nettoergebnis	4'828	34'350 29'522	4'828	34'100 29'272	2'491,90 30'474,75	32'966,65
9 Finanzen und Steuern						
Nettoergebnis	378'844	1739'626 1'360'782	303'046	1'634'507 1'331'461	291'842,92	1'546'135,35 1'254'292,43

3. Schützenhaus "Rütimatt"; Erteilung Kompetenz an Gemeinderat zum Verkauf

Ausgangslage

Im 2007 löste sich die Feldschützengesellschaft Mirchel auf. Nach den Vereinsstatuten verwaltete die Gemeinde während zehn Jahren das restliche Vereinsvermögen. Dieses besteht vor allem aus dem Schützenhaus. Mit Ablauf der zehnjährigen Frist ging das Vermögen auf Ende 2017 an die Gemeinde über.

Das Schützenhaus ist zurzeit dauervermietet. Die heutigen Mieter meldeten ihr Interesse an, das Grundstück Nr. 14 mit dem Gebäude käuflich zu erwerben. Der Entscheid über den Verkauf des Grundstücks liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat liess für die Liegenschaft eine Verkehrswertschätzung erstellen.

In den letzten Monaten prüfte der Gemeinderat, ob das Bedürfnis besteht, die Liegenschaft durch die Gemeinde selber zu nutzen. Aus den Abklärungen stellt sich heraus, dass eine künftige Nutzung durch die Gemeinde nicht realistisch ist.

Das Grundstück befindet sich in der Landwirtschaftszone. Eine nicht landwirtschaftliche Nutzung benötigt eine Ausnahme nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz. Im Rahmen einer Voranfrage teilt der Kanton mit, dass bei einem Um- und Ausbau die möglichen Zweckänderungen eingeschränkt sind. Der Abbruch und Wiederaufbau sowie die Wohnnutzung sind ausgeschlossen.

Wie sieht der Gemeinderat den Verkauf der Liegenschaft vor?

Der Gemeinderat plant, die Liegenschaft zum Verkauf öffentlich auszuschreiben.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrswertschätzung beabsichtigt der Gemeinderat, das Grundstück zu einem angemessenen Preis am Meistbietenden zu verkaufen.

Sollte der Gemeinderat die angebotenen Kaufpreise als nicht angemessen erachten, will er auf den Verkauf der Liegenschaft verzichten.

Nach Möglichkeit möchte der Gemeinderat die Verkaufsverhandlungen und den Vertragsabschluss bis im Frühjahr 2020 vollziehen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung einstimmig, das Grundstück Nr. 14 mit dem Gebäude Rütimattweg 20 (Schützenhaus) zu verkaufen und den Gemeinderat zum Abschluss des Kaufvertrages zu ermächtigen.



Gemeindeversammlung vom 11.9.2019

Ergebnisse

▪ Erhöhung Aktienkapital Wasserverbund Kiesental (WAKI) AG

Der Verpflichtungskredit von Fr. 35'000.– für die Erhöhung des Aktienkapitals der WAKI AG wird einstimmig genehmigt.

▪ Abfallreglement

Das Abfallreglement wird einstimmig genehmigt.

Gebührenansätze für das Jahr 2020

Der Gemeinderat legte aufgrund der Rechnungsabschlüsse der Vorjahre und des voraussichtlichen Bedarfs die wiederkehrenden Gebühren für das Jahr 2020 wie folgt fest:

Abfallentsorgung:

<u>Grundgebühr</u> pro Wohnung	Fr.	60.–
<u>Grundgebühr</u> pro Kleingewerbebetrieb	Fr.	60.–

Abwasserentsorgung:

<u>Grundgebühr</u> pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	Fr.	155.–
<u>Verbrauchsgebühr</u> pro m ³ Frischwasser- verbrauch	Fr.	1.55

Wasserversorgung:

<u>Grundgebühr</u> pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	Fr.	165.–
<u>Verbrauchsgebühr</u> pro m ³ Frischwasser- verbrauch	Fr.	1.55
<u>Löschgebühr</u> pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	Fr.	40.–

Die Rechnungsstellung für diese Gemeindeabgaben erfolgt jeweils im Herbst.

Herzliche Einladung zum Apéro



Donnerstag, 28. November 2019, Schulhaus Mirchel

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt der Gemeinderat alle anwesenden Personen zu einem Apéro ein.

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.

Entschädigungen

Alle Forderungen an die Gemeinde für das Jahr 2019 müssen **bis 2. Dezember 2019 bei der Gemeindeverwaltung Mirchel** eingereicht werden. Bitte für die Auszahlung **unbedingt einen Einzahlungsschein beilegen**. Die Finanzverwaltung wird die Sitzungsgelder der Kommissionen und die Entschädigungen gemäss Personalverordnung automatisch überweisen.

Sammelplatz für Äste

Das Baugesuch für die Umnutzung eines Teils des Kiesparkplatzes beim Schulhaus als Sammelplatz für Äste und Grüngut wird zurzeit vom Regierungsstatthalteramt behandelt.

Der Gemeinderat wird die Bevölkerung informieren, sobald der Sammelplatz wieder zur Verfügung steht. Bis dahin ist die Deponierung von Ästen auf dem Kiesparkplatz beim Schulhaus nicht erlaubt.

Winterdienst auf Gemeindestrassen

Die Gemeindestrassen von Mirchel werden auch in diesem Winter nicht "schwarz" geräumt (eingeschränkter Winterdienst). Bei prekären Verhältnissen kann an exponierten Stellen Glatteis auftreten. Bitte rüsten Sie Ihr Fahrzeug entsprechend aus und passen Sie Ihr Fahrverhalten den Strassenverhältnissen an.

Winterdienst – Schneepfähle

Wir erinnern: Die Schneepfähle entlang der Strassen dienen bei Schnee und Verwehungen sowie bei schlechter Sicht zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden. Ausgerissene oder abgebrochene Stangen verringern die Sicherheit. Helfen Sie mit, dass die Schneepfähle korrekt eingesetzt bleiben. – Danke für Ihre Mitarbeit.

Schneeräumung von Privatstrassen

Die Gemeinde Mirchel führt auf Wunsch der Eigentümer/innen die Schneeräumung (nur wegstossen, kein Abtransport) der privaten Zufahrtsstrassen kostenlos durch. Für den Splitter-, Sand- oder Salzeinsatz sowie Abtransport sind die Eigentümer/innen selber besorgt.

Weg- und Wasserbaukommission sowie Gemeinderat weisen darauf hin, dass die Gemeinde Mirchel keine Haftung bei möglichen Schäden übernimmt. Ebenfalls bestehen für die Gemeinde keine weitergehenden Unterhalts- oder Baupflichten. Die Strassen verbleiben im Privateigentum.

Papiersammlung der Schule Mirchel

Anlässlich der beiden Sammlungen im März und September 2019 sammelten die Schüler/innen der Primar- und Realschule Mirchel insgesamt **23'740 kg Altpapier und Karton**.

Für die erneut ausgezeichnete Arbeit und den grossen Einsatz danken wir allen Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrerschaft und allen Helfern ganz herzlich.

→→→ Nächste Papiersammlungen ←←←
Dienstag, 24. März 2020
Dienstag, 15. September 2020

Informationen der AHV-Zweigstelle

⇒ *Rentenalter*

Im Jahr 2020 erreichen die Frauen mit Jahrgang 1956 und die Männer mit Jahrgang 1955 das ordentliche Rentenalter. Die Anmeldung der Rente ist drei bis vier Monate vor Erreichen des AHV-Alters einzureichen.

⇒ *Nichterwerbstätige*

Als Nichterwerbstätige gelten alle Personen die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters entrichten sie Beiträge an die AHV/IV/EO. Wer noch nicht erfasst ist, hat sich bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts zu melden.

⇒ *Selbständigerwerbende*

Als Selbständigerwerbende gelten alle Personen, die auf eigene Rechnung arbeiten und in unabhängiger Stellung sowie auf ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tätig sind. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs entrichten sie Beiträge an die AHV/IV, die Familienausgleichskasse und an die Erwerbsersatzordnung (EO).

Alle Anmeldeformulare und Merkblätter sind bei der Zweigstelle Mirchel oder unter www.akbern.ch erhältlich.

Gemeindestrassen – Sanierungsplanung

Das beauftragte Fachbüro Geobau Ingenieure AG, Münsingen, hat die generelle Zustandsaufnahme der Gemeindestrassen von Mirchel erstellt. Die Aufnahme zeigt pro Strassenabschnitt den jetzigen Zustand, die möglichen Sanierungsmassnahmen und deren Dringlichkeit sowie die voraussichtlichen Kosten auf.

Anhand der Zustandsaufnahme werden nun die Weg- und Wasserkommission und der Gemeinderat den Ablauf und Umfang der nötigen Massnahmen festlegen. Ziel ist es, zu gegebener Zeit der Gemeindeversammlung einen Rahmenkredit für die nötigen Sanierungsarbeiten zum Entscheid vorzulegen.

Lagern / Zwischenlagern von Mist

Bitte beachten: Mist ist grundsätzlich auf einer dichten, betonierten Platte mit Entwässerung in die Güllengrube zu lagern. Die Lagerfläche muss mindestens für den Mistanfall von 6 Monaten genügen.

Das Zwischenlagern von Mist auf dem Feld ist für maximal 6 Wochen erlaubt. Das Zwischenlager ist abzudecken.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt unter www.be.ch/awa > Formulare/Merkblätter > Grundstücksentwässerung

Hofdüngeraustrag im Winter

Der Entscheid, ob ein Austrag ausgeführt werden kann oder nicht, liegt in der **Eigenverantwortung** des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschaftlerin. Für einen Hofdüngeraustrag müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Boden muss befahrbar, saug- und aufnahmefähig sein.
- Ackerflächen müssen abgetrocknet oder wenigstens soweit entwässert sein, dass nach dem Austrag bei Bedarf eine Bodenbearbeitung möglich ist.
- Für die betroffenen Flächen muss ein **Bedürfnis des Pflanzen- oder des Futteranbaues** für einen Hofdüngeraustrag ausserhalb der Vegetationszeit gegeben und begründbar sein.
- Nach einem Austrag muss die Gülle einsickern können, bevor ein markanter Wetterumbruch mit viel Regen, Schneefall oder Frost eintritt.
- Mist auf Ackerflächen ist möglichst direkt nach dem Austrag einzuarbeiten.
- Mist auf Grasflächen soll in dieser Zeit nur in mässigen Gaben (rund 20 t/ha) auf ebenem oder möglichst schwach geneigtem und bewachsenem Gelände ausgetragen werden.

Umsetzung Betreuungsgutscheinsystem

Seit 1. August 2019 können die Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätte / Tagesfamilienorganisation) den Berechtigten zur Finanzierung der Angebote Betreuungsgutscheine ausgeben.

Der Gemeinderat Mirchel führt per 1. Januar 2020 das Betreuungsgutscheinsystem ein. Auf Nachfrage wird die Gemeinde allen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, die Betreuungsgutscheine gewähren.

Auf eine Einschränkung des Angebots wird vorerst verzichtet. Sollte der finanzielle Aufwand für die Ausgabe der Gutscheine erheblich ausfallen, wird der Gemeinderat eine Beschränkung prüfen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.gef.be.ch im Bereich Familie.

Baubewilligungspflicht beachten!

Wir erinnern: Grundsätzlich benötigen alle Bauvorhaben eine Baubewilligung, vor allem:

- Neu-, An- und Umbauten
- Nutzungsänderungen
- Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Wesentliche Terrainveränderungen
- Wesentliche Änderungen von Bauten und Anlagen
- Parkplätze, Strassen, Versehen von Naturflächen mit einem Belag

Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung und die erforderlichen weiteren Bewilligungen rechtskräftig sind. Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht richtet sich nach dem kantonalen Baubewilligungsdekret.

Wir bitten Sie, sich bei Unsicherheiten und Fragen **vor** Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung zu informieren.

Wasser kann unbedenklich konsumiert werden

Seit der Bund im August 2019 eine neue Weisung für den Umgang mit Risiken durch Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser erlassen hat, wurde in den Medien vielfach darüber berichtet und damit die Konsumentinnen und Konsumenten von Trinkwasser verunsichert.

Der Wasserverbund Kiesental AG (WAKI AG) beliefert auch die Gemeinde Mirchel mit Trinkwasser und ist folglich zuständig für die Qualität des gelieferten Wassers. Der WAKI AG hat am 21. August seine sämtlichen Grundwasserfassungen, Quellgebiete und Wasserbezüge untersuchen lassen. Bei allen Proben konnten keinerlei Rückstände von Chlorothalonil oder seiner Abbauprodukte nachgewiesen werden.

Somit kann das "WAKI-Wasser" bedenkenlos konsumiert werden.

Oberhünigenstrasse – Höchstgeschwindigkeit

Auf Gesuch des Gemeinderates Zäziwil hat das kantonale Tiefbauamt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Oberhünigenstrasse von 80 km/h auf 60 km/h herabgesetzt. Ziel der Massnahme ist, die Verkehrssicherheit für die Schulkinder zu erhöhen.

Im Rahmen der Gesucheingabe an den Kanton wurde Mirchel als mitbetroffene Standortgemeinde einbezogen.

Feuerwehr Konolfingen



Die Feuerwehr am Chonufinger Weihnachts-Märit

Kommen Sie am **Freitag, 29. November 2019**, an den Chonufinger Weihnachtsmärit. Am Stand des Feuerwehrvereins, bei der reformierten Kirche Konolfingen, stehen wir Ihnen **ab 15.00 bis 22.00 Uhr** persönlich mit Rat und Tat zur Seite.

Häufig gestellte Fragen

- Bei starken Gewittern dringt in unsere Garage Wasser ein. Demnächst sind wir längere Zeit abwesend und haben Sandsäcke deponiert. Können wir uns darauf verlassen, dass die Feuerwehr die Säcke rechtzeitig platziert, um Schaden zu verhindern?

Nein, grundsätzlich müssen solche Vorkehrungen von Seite Bewohner selber erledigt werden.

- Wer darf alles in die Feuerwehr?

Alle Frauen und Männer ab 20 Jahren, welche motiviert sind und eine gute Grundkondition aufweisen. Ideal mit Arbeitsort im Einsatzgebiet. Weitere Informationen sind auf unserer Homepage www.konofire.ch unter "Wir suchen" zu lesen.

- Gibt es professionelle Feuerwehrleute in der Regio Feuerwehr Konolfingen?

Nein, die Regio Feuerwehr Konolfingen ist auf dem Milizsystem aufgebaut, jeder Feuerwehrangehörige ist noch im Beruf oder daheim tätig.

- Wann ist die Feuerwehr in den Ferien?

Die Feuerwehr ist während 24 Std. / 365 Tage einsatzbereit. Ferienabwesenheiten werden abgesprochen und durch Pikettgruppen abgedeckt.

- Wie verhalte ich mich als Automobilist/in, wenn sich ein Blaulichtfahrzeug mit eingeschalteter Sirene von hinten nähert?

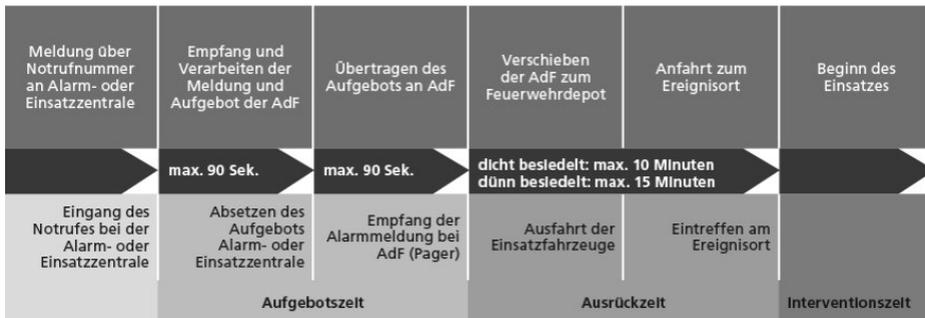
Möglichst dem Einsatzfahrzeug Platz machen und keine abrupten Bremsmanöver tätigen. Für Fussgängerinnen und Fussgänger gilt das Überqueren des Fussgängerstreifens in dieser Situation grundsätzlich zu vermeiden, um die Einsatzfahrt nicht zu behindern.

- Warum auch bei Einsätzen in der Nacht mit Blaulicht und Sirene? Das ist Nachtruhestörung.

Das ist gesetzlich vorgeschrieben, damit die übrigen Strassenbenützer rechtzeitig gewarnt werden können und genügend Zeit haben, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug Platz zu machen. Sie

können wieder weiterschlafen, die Feuerwehrangehörigen aber werden ihren Einsatz erledigen und anschliessend am Morgen vielleicht direkt zur Arbeit fahren.

- Wie ist der Ablauf bei einem Alarm?



Aus der Schule



Besuch der Schule Mirchel im Zirkus Knie

Im vergangenen Schuljahr führte die Schule Mirchel mit riesigem Erfolg eine Zirkusprojektwoche durch. In zwei Zirkusaufführungen gelang es den Schülerinnen und Schülern ein zahlreiches Publikum im Zirkuszelt in Mirchel zu begeistern.



In Erinnerung an diese Zirkusprojektwoche besuchten die Beteiligten des Circus Luna Mirchel am Mittwochnachmittag, 21. August 2019, einen richtigen Zirkus. Gemeinsam führen die SchülerInnen (1. – 9. Klasse) und HelferInnen aus Mirchel an die Vorstellung des Zirkus Knie nach Bern. Die ArtistInnen des Circus Luna Mirchel liessen sich nun ihrerseits von den Darbietungen der AkrobatInnen, Clowns, TänzerInnen, Jongleuren und den Tiernummern des Zirkus Knie begeistern.

Alle Teilnehmenden haben diesen Nachmittag sehr genossen und der Besuch im Zirkus Knie wird allen in bester Erinnerung bleiben.

Bericht / Foto: Andreas Nydegger

Allerlei



Lesen. Schreiben. Rechnen. Computer.

Kostengünstige Kurse für deutschsprachige Erwachsene zur Verbesserung der Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen, Computer. Subventioniert durch den Kanton Bern.



Lesen und Schreiben für Erwachsene
Fachstelle für Grundkompetenzen im
Kanton Bern

Information und Beratung:

Tel. 031 318 07 07 und www.lesenschreiben-bern.ch

Individuelle Betreuung zu jeder Zeit



Überall für alle

SPITEX

Region Konolfingen



SPITEX Region Konolfingen, Dorfstrasse 4c, 3506 Grosshöchstetten | www.spitex-reko.ch

Mit insgesamt 16 Broschüren unterstützt die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) Eltern dabei, ihr Kind vor Unfällen zu bewahren. Von Geburt bis zum vollendeten achten Lebensjahr ihres Kindes erhalten die Eltern alle sechs Monate kostenlos die "bfu-Kinderpost". Die Broschüren machen auf alterstypische Gefahren aufmerksam und zeigen, wie Kinder geschützt werden können.

Sie können die Broschüren bestellen unter www.bfu.ch/de/die-bfu/kommunikation/kinderpost-bestellen



Frauenverein Zäziwil
und Umgebung

Brockenstube Offen jeden zweiten Samstag im Monat von
9.00 – 11.30 Uhr, in der Zivilschutzanlage Zäziwil.

14. Dezember 2019

11. Januar 2020

Profitieren Sie von unserem günstigen Verkauf von gut erhaltenen Kleidern, Schuhen, Möbeln, Lampen, Haushaltgeräten. Wir nehmen gerne Gegenstände in sauberem und gutem Zustand entgegen. Aus Platzgründen: Annahme von Möbeln nur von April bis September. Unbrauchbare Gegenstände weisen wir zurück. Für Auskünfte: Romy Gafner Leitsoni, Tel. 031 791 08 55.

Zämä ässe Jeden zweiten Dienstag im Monat
im Restaurant Bahnhöfli, Zäziwil.

10. Dezember 2019

14. Januar 2020

Das Mittagessen wird um 12.00 Uhr zum Preis von Fr. 16.– serviert. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Senioren/innen- weihnachten **Donnerstag, 5. Dezember 2019**
Ab 14.00 Uhr, im Kirchgemeindehaus Zäziwil.
Für Unterhaltung sorgt dieses Jahr die Schule Zäziwil. Anschliessend geniessen wir miteinander ein feines Zvieri.

Tipps für Ihren Weihnachtsbaum



WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer

Ein Tännchen auswählen, nach Hause tragen und gemeinsam festlich schmücken. Das hat in vielen Familien zu Weihnachten Tradition. Über eine Million Christbäume stehen jedes Jahr in Schweizer Stuben. Damit diese auch lange schön bleiben ein paar Tipps:

- Ein einheimischer Christbaum bleibt länger frisch durch kürzere Transportwege.
- Den Christbaum bis Weihnachten im Netz lassen und draussen im Freien in einem Kübel Wasser lagern.
- Einen Christbaumständer mit Wasserbehälter verwenden. Den Stamm nicht anspitzen! So können die Leitgefässe unter der Rinde mehr Wasser aufnehmen.
- Im Haus verdunstet ein Christbaum bis zu 1 Liter Wasser pro Tag, darum regelmässig nachgiessen.
- Tägliches Besprühen mit destilliertem Wasser hält den Baum länger frisch und vermeidet Kalkflecken auf dem Christbaumschmuck.



Der Gemeinderat und die Verwaltung wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern frohe Festtage und einen guten Start ins Jahr 2020.